



Inhalt:

- 125 Kommunales Förderprogramm der Stadt Eichstätt; zur Durchführung kleinerer privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung
- 126 Stadtsanierung Eichstätt; hier: Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Eichstätt“
- 127 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 125 **Kommunales Förderprogramm der Stadt Eichstätt zur Durchführung kleinerer privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung**

Die Stadt Eichstätt hat am 07.07.2005 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird. Das Fördergebiet ist identisch mit dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt" und ist im beiliegenden Plan bezeichnet. (Anlage 1)

1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung und Weiterführung der gewachsenen historischen Struktur der Altstadt. Die dem Altstadtcharakter entsprechende Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unterstützt werden. Dabei werden Stadtbild und denkmalpflegerische Gesichtspunkte berücksichtigt. Neben der Förderung größerer Projekte soll für kleinere Maßnahmen damit eine einfach handhabbare Fördermöglichkeit bereitgestellt werden. Mit diesem Programm soll die Förderung kleinerer Maßnahmen, die dem o.g. Zweck dienen, vereinfacht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

2.1. Art der Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Wohn- und Geschäftsbauten mit stadtbildprägendem Charakter, insbesondere Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Tore; Dächer und Dachaufbauten; Einfriedungen mit Toren und Treppen.

Anlage und Neugestaltung von Vor- und Hofräumen sowie Vorgärten (Freimachen, Entsiegelung, Begrünung), soweit sie prägend in den öffentlichen Raum hineinwirken.

2.2. Höhe der Förderung

Zuschüsse (Kostenerstattungsbetrag) bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück / wirtschaftl. Einheit), höchstens jedoch € 15.000,00. Maßnahmen mit Gesamtkosten unter € 3.000,00 werden nicht gefördert.

Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

Der Kostenerstattungsbetrag wird in der Höhe des Kostenanteils gewährt, der

- nicht durch Eigen- und Fremdkapital oder Zuschüsse anderer Stellen gedeckt werden kann,
- nicht auf unterlassene Instandsetzung zurückzuführen ist.

Die Förderung einer Einzelmaßnahme mit Mitteln verschiedener Förderprogramme ist zulässig, wenn durch eine Kostentrennung (Bau- oder Finanzierungsabschnitt) sichergestellt wird, daß keine mehrmalige Förderung derselben Kosten erfolgt. Die förderfähigen Kosten der Städtebauförderung werden dabei aus dem restlichen Kostenanteil ermittelt, der von den Gesamtkosten nach Abzug der förderfähigen Kosten anderer Zuwendungsgeber verbleibt.

3. Grundsätze der Förderung

Die geplanten Maßnahmen sollen sich in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

a) Dachdeckung

Charakteristische, das Stadtbild prägende Dachflächen sind zu erhalten. Dachformen sind entsprechend der historischen Bauform zu erhalten und mit traditionellen Materialien zu decken. Einer Verwendung von Legschieferplatten kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

b) Fassadengestaltung

Das historische Aussehen der Fassaden ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei historischen Gebäuden empfiehlt sich eine Befunduntersuchung durch einen geeigneten Sachverständigen. Es sind ortstypische Mineralfarben zu verwenden. Die Fassade verändernde Bauteile, wie z.B. betonierte Kragplatten mit Verkleidung, ballonartige, fest angebaute Markisen und unsachgemäße, erdgeschoßige Vertäfelungen sind rückzubauen.

Historische Werbeanlagen sind zu erhalten und ggf. Instand zu setzen; störende Werbeanlagen sind zu beseitigen, sie können durch neue ersetzt werden, soweit sie sich nach Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung in das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes und der Straße oder des Platzes einfügen.

c) Fensteröffnungen

Das ausgewogene Verhältnis von Fensteröffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten, Maßstabsveränderungen sind zu vermeiden. Historische Fensterteilungen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Kunststofffenster sind nicht zulässig.

Großmaßstäbliche erdgeschoßige Bandfassaden sind rückzubauen bzw. maßstäblich zu gliedern. Im Erdgeschoß soll der tragende Wandteil deutlich wahrnehmbar sein.

d) Hauseingänge, Türen und Tore

Historische Türen und Tore sind nach Möglichkeit zu erhalten und handwerksgerecht zu erneuern.

e) Einfriedungen

Für die jeweilige Umgebung typische Einfriedungen (Mauern, Zäune, Tore usw.) sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

f) Freiräume und Begrünung

Eine Vollversiegelung von Hofräumen ist auszuschließen, verbaute Hinterhöfe sind zu entkernen. Die funktionsgerechte Befestigung soll eine Versickerung möglich machen und begrünte Flächen freilassen. Die Gestaltung von Spiel- und Gemeinschaftsflächen, Fassadenbegrünungen und Lauben sind mit einzubeziehen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch das Stadtbauamt schriftlich an die Stadt Eichstätt zu richten. Die Stadt prüft, ob die Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes und den Sanierungszielen entsprechen. Baurechtliche und denkmalpflegerische Belange bleiben hiervon unberührt.

Einzureichen sind:

- allgemeine Beschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Planunterlagen
- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- bei Kosten bis € 10.000,00 zwei Angebote
- bei Kosten über €10.000,00 mindestens drei Angebote.

Die Anträge sind bis jeweils 01. September des laufenden Jahres zu stellen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Eichstätt begonnen werden (sog. vorzeitiger Baubeginn). Mit der Zustimmung über den vorzeitigen Baubeginn wird die voraussichtliche Höhe des Zuschusses mitgeteilt. Eine verbindliche Mittelzuteilung erfolgt bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres durch einen Bewilligungsbescheid.

Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt Eichstätt prüft den Verwendungsnachweis und veranlaßt die Auszahlung der Zuschüsse.

6. Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogrammes wird folgendermaßen festgelegt:

	<u>Gesamtvolumen</u>	<u>Stadt Eichstätt</u>	<u>Bund/Land</u>
2005	30.000,00 €	12.000,00 €	18.000,00 €
2006	35.000,00 €	14.000,00 €	21.000,00 €

Das Programm kann um jeweils ein Jahr fortgeschrieben werden.

Eichstätt, 01.08.2005

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

125 Stadtsanierung Eichstätt;

hier: Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Eichstätt“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl S. 497) erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der "Altstadt Eichstätt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird die Altstadt der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. (Anlage 1)

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 – 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4
Besondere Bestimmungen**

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 10.08.2005

gez. Dr. Josef S c h m i d r a m s l, Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro von Angerer, München beauftragt. Dort und im Stadtbauamt, Herr Schütte oder Frau Miehlung, erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

127 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller Urkundennummer

Schleicher Rosa 12378600

Ramauskas Vincenz 2428589





Ingolstadt, 09.08.2005

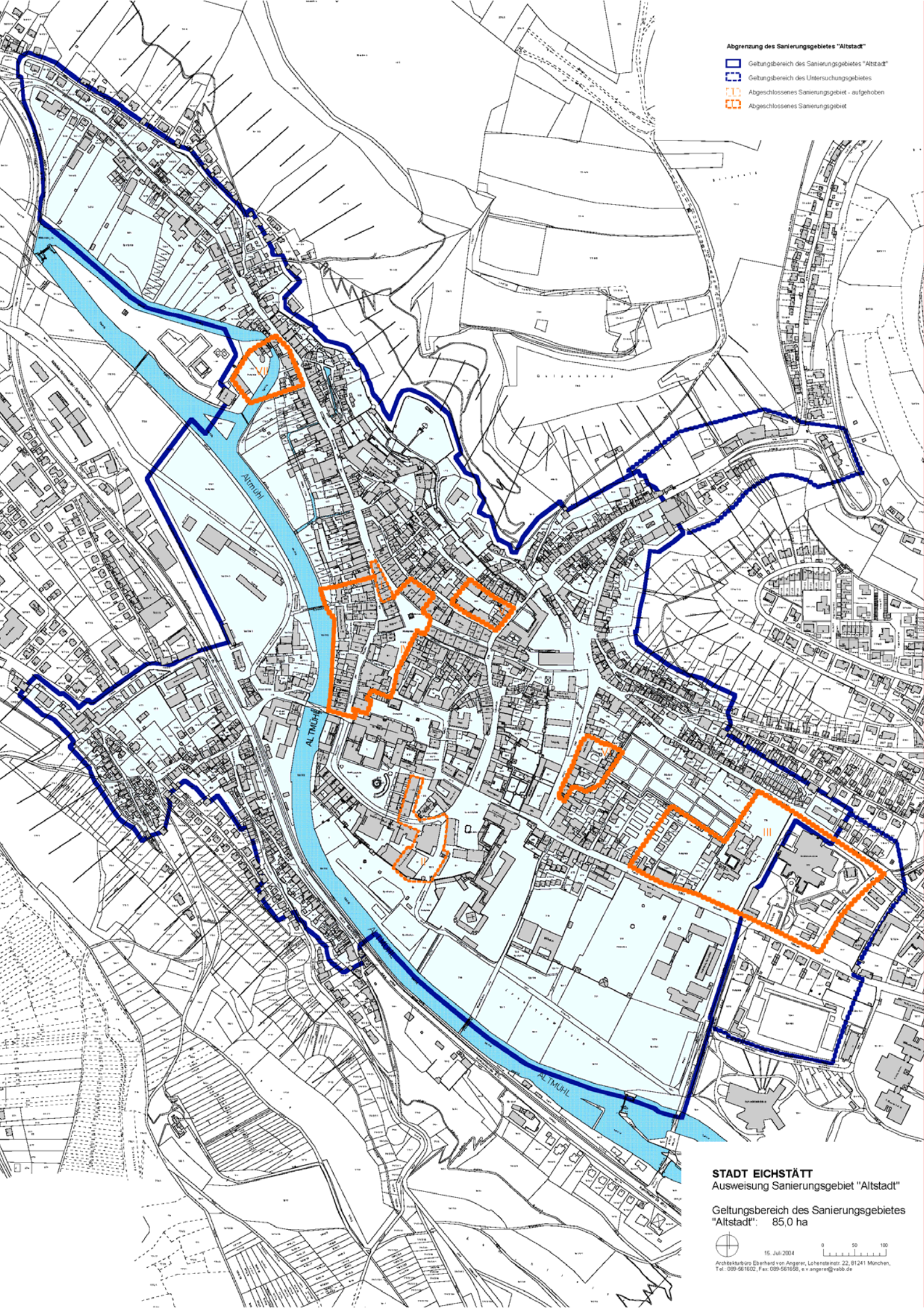
Sparkasse Ingolstadt

gez.

Johann Schäfer Manuela Kopp

Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Altstadt"

-  Geltungsbereich des Sanierungsgebietes "Altstadt"
-  Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes
-  Abgeschlossenes Sanierungsgebiet - aufgehoben
-  Abgeschlossenes Sanierungsgebiet



STADT EICHSTÄTT
Ausweisung Sanierungsgebiet "Altstadt"

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes
"Altstadt": 85,0 ha